

Statuten Förderverein Stefanskirche

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen *Förderverein Stefanskirche* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Zürich.

Der Verein ist gemeinnützig und strebt keinen Gewinn an.

Art. 2 Zweck

Der Verein unterstützt und fördert kulturelle, sozial-diakonische und gemeinnützige Projekte der reformierten Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach (Stefanskirche) und Orte der Begegnung (z.B. Coffee&Deeds) im Quartier. Die Angebote stehen allen Menschen unabhängig von ihrer Konfession und Herkunft offen.

Der Verein kann dazu alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen ergreifen, wie z.B. Anstellungen beschliessen, Projekte fördern, Infrastruktur fördern und Stipendien zu Weiterbildungen erteilen.

Der Verein richtet seine Tätigkeiten am Gesamtauftrag der reformierten Kirche Zürich Hirzenbach aus.

Der Verein kann in zweiter Priorität auch verwandte Projekte in der weiteren Umgebung fördern.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Aktivmitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab 16 Jahren werden, welche bereit sind, bei der Verwirklichung des Vereinszweckes mitzuhelfen. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahmen in den Verein.

Gönner innen können all jene werden, die den Vereinszweck unterstützen (natürliche und juristische Personen).

Art. 4 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Vereinspräsidium erfolgen. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, erfolgt der Austritt automatisch.

Art. 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschließen. Es ist ihm in jedem Fall eine Anhörung zur Klärung der Situation zu gewähren. Das Gespräch hat im Beisein des Vereinspräsidenten und einem Mitglied der Kirchenpflege Zürich Hirzenbach stattzufinden.

3. Organisation

Art. 6 Organe des Vereins

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

3.1. *Vereinsversammlung*

Art. 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Präsidenten mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens 20 Tagen und Beilage der Traktandenliste einberufen. Sie findet spätestens im zweiten Quartal des Jahres statt.

Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder muss eine Vereinsversammlung einberufen werden.

Die Vereinsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die Vereinsversammlung kann nicht angekündigte Traktanden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Verhandlung beschliessen. Davon ausgeschlossen sind Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

Art. 8 Aufgaben, Kompetenzen

Die Vereinsversammlung

- wählt den Präsidenten
- wählt den Vorstand
- nimmt den Jahresbericht ab
- nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt dem Vorstand die Decharge
- setzt die Mitgliederbeiträge fest
- entscheidet mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- wählt die Mitglieder der Kontrollstelle
- bestimmt das Vorgehen bei Anliegen aus dem Kreis der Gönner

Stimmrecht

Die Vereins und Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltene Stimmen werden nicht gezählt.

Für Wahlen gilt das absolute Mehr (50% +1) der abgegebenen Stimmen. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt; es gilt das relative Mehr.

Gönner haben kein Stimmrecht.

3.2. Der Vorstand

Art. 9 Aufgaben, Kompetenzen

Führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die Aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Vertritt den Verein gegen aussen.

Wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal pro Jahr.

Präsident, Vizepräsident und Kassier sind je zu zweien rechtsgültig unterschriftsberechtigt. Für den Zahlungsverkehr genügt die Einzelunterschrift des Kassiers oder des Präsidenten resp. der Rechnungsführenden.

Kann in begründeten Fällen, insbesondere bei noch in Aus- und Weiterbildung stehenden Personen, ganz oder teilweise auf die Entrichtung des Jahresbeitrages verzichten.

Entscheidet über die Annahme von zweckgebundenen Spenden etc. gemäß Art. 16.

Legt der Vereinsversammlung jährlich Rechenschaft ab und informiert angemessen über relevante Kanäle des Vereins und/oder der Kirchgemeinde angemessen über die aktuelle Situation.

In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg gefällt werden.

Art. 10 Konstituierung

Der Vorstand hat 3-9 Mitglieder und setzt sich in der Regel zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 1-5 Beisitzern

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss dem Impulstreffen (Kreis der Verantwortungsträger der reformierten Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach) angehören. Darunter muss auch mindestens ein Mitglied der Kirchenpflege sein.

Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtszeit dauert 2 Jahre. Gewählt wird immer in den ungeraden Jahren.

3.3. Kontrollstelle

Art. 11 Kontrollstelle

Die Rechnungsprüfung muss durch 2 dem Vorstand nicht angehörende Personen oder durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft vorgenommen werden.

4. Finanzen

Art. 12 Mittel

Die Mittel des Vereins stammen aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, allfälligen Erträgen aus Aktivitäten, Legaten und Zuwendungen Dritter.

Die Jahresrechnung muss der Kirchenpflege Zürich Hirzenbach zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 13 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein dessen freies Vermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

Art. 14 Ansprüche

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auch nicht bei Austritt oder Ausschluss.

Art. 15 Rechnungslegung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 Besonderes

Eine zweckgebundene Spende, sowie Beiträge, Legate oder Subventionen dürfen nicht entgegengenommen werden, wenn sie a) dem Vereinszweck nicht entsprechen oder b) die Handlungsfreiheit des Vereins einschränken.

5. Schlussbestimmungen

Art. 17 Reglemente

Der Vorstand erlässt bei Bedarf Reglemente. Dies wird der Vereinsversammlung zur Kenntnis gebracht.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen während 5 Jahren der Kirchenpflege der reformierten Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach zur treuhänderischen Verwahrung übertragen. Falls im Verlaufe dieser Frist keine Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit des Vereins erfolgt, geht das Vermögen

inkl. der aufgelaufenen Zinsen in das Eigentum der reformierten Kirchgemeinde Zürich Hirzenbach über zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks soweit dies möglich ist.

Art. 19 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung in Kraft.

Zürich, Donnerstag 27. November 2014

Patrick Seitler

Präsident

Doris Ring

Tages-Aktuarin